

Ort einer benachbarten Gewalt nenne, dass er vielmehr die Grenzen führe *a Florentiola usque ad Basilicam ducis et a Basilica ducis usque ad s. Andream*. Wie Friedrich I. 1155, habe sich 1218 aber auch Bischof Vicedomino von Piacenza ausgedrückt¹. So lange kein weiteres Material vorläge, werde man mithin sagen müssen — — doch die gezogene Folgerung soll mich nicht beschäftigen, wohl aber das „weitere Material“, das Simonsfeld unbekannt blieb, obgleich wir es seit Jahren besitzen. 1154 hat Papst Anastasius IV., der sich im Uebrigen dem Privileg Eugens III. anschliesst, den Mönchen bestätigt *locum qui dicitur Budrium*. Sein Schreiber hat nur vergessen, dass er danach die Angabe der Grenze ändern müsse, er sagt noch *a Florentiola usque ad Butrium etc.*² Es folgt die Urkunde Friedrichs von 1155, und in ihr ist der Widerspruch beseitigt. Die nächste Bestätigung³ ertheilte Papst Urban III. 1186, sie steht mit der Friedrichs in vollem Einklang⁴. Dann haben sich 1191 Heinrich VI.⁵ und 1210 Otto IV.⁶ dem Kloster gnädig gezeigt: die Urkunden beider — auch sie reden von Borrio und Basilica.

Aber die Besitzfrage ist es nicht gewesen, die das Bedenken Simonsfelds erregte. Das that vielmehr die weitgehende Uebereinstimmung, welche er zwischen dem Diplom Friedrichs I. und Eugens III. entdeckte. Er zieht nun ein anderes, das Friedrich am selben Tage den Mönchen von Quartazolla gab, zum Vergleiche heran = St. 3706, und ruft alsdann aus: 'Welch ein Unterschied! St. 3706 ganz im Tenor sonstiger kaiserlicher Schutzbriefe gehalten, unser Context stark von einer päpstlichen Urkunde beeinflusst!' Aber dasselbe Verhältniss besteht z. B. zwischen St. 3730 und 3731. Jenes ohne Anklang an ein päpstliches Privileg, dieses durchweg Wiederholung einer Bulle Eugens III.!⁷ Dass St. 3737, womit St. 3738.

1) Campi l. c. II, 389. 2) Pflugk-Harttung, Acta pont. Rom. III, 159 n. 149. 3) Pflugk l. c. 325 n. 368. 4) Die Urkunde Friedrichs I. vom 28. September 1164 muss ich bei Seite lassen, da nur ein Citat derselben vorliegt, St. 4028^b. Wahrscheinlich ist sie Wiederholung der von Simonsfeld gedruckten Urkunde, aber mit Zusätzen, die sich auf Bestimmungen des Reichstages von Roncaglia beziehen. Vgl. darüber Stumpf, Acta imp. 566 n. 403. Vielleicht findet sich der Wortlaut in dem Codex 1516 der Bibl. reale palat. zu Parma. 5) Aus dem Original im Stadtarchiv zu Piacenza. Stumpf, Acta 564 n. 403. Nach S. 565 hätte Simonsfeld auch die Lücke seiner Vorlage ergänzen können: *posita sunt*. 6) Aus dem Original auf der Bibl. reale palat. zu Parma, Winkelmann, Acta I, 44 n. 48. 7) v. Weech, Cod. dipl. Salem. I, 7 n. 4. Ebendort 11 n. 6 auch St. 3731. Beide nach den Originalen.